



Gemeinde Stein AR Pflichtenheft Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die rechtlichen Grundlagen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind in Art. 23 des kantonalen Gemeindegesetzes (bGS 151.11) und Art. 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Stein verankert. Die Aufgaben werden in beiden Rechtserlassen identisch formuliert:

- 1. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes.*
- 2. Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.*
- 3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.*

Auf der Basis dieser Rechtsgrundlage regelt dieses Pflichtenheft die Organisation und den Geschäftsgang der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK).

1 EINLEITUNG / GRUNDSÄTZE

- 1.1 Die RPK/GPK ordnet ihre Arbeitsweise selbst.
- 1.2 Die RPK/GPK arbeitet mit den mit der Rechnungsprüfung beauftragten Organen (externe Rechnungsrevision) zusammen.
- 1.3 Erste Ansprechstelle für die RPK/GPK ist der Gemeinderat.

2 ORGANISATION

- 2.1 Die RPK/GPK besteht gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung aus drei Mitgliedern und wird von den Stimmberechtigten gewählt (Art. 6 Abs. 1 lit. e Gemeindeordnung).
- 2.2 Die Mitglieder dürfen weder einem anderen Gemeindegremium angehören noch Angestellte der Gemeinde sein.
- 2.3 Die RPK/GPK konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von den Stimmberechtigten gewählt.
- 2.4 Die RPK/GPK kann Subkommissionen bilden und ihren Mitgliedern Einzelaufgaben resp. Zuständigkeitsbereiche zuweisen.
- 2.5 Die RPK/GPK erstellt einen Sitzungs- und Prüfungsplan. Sie legt fest, wann und in welcher Periodizität die in Ziffer 3.1 aufgeführten Stellen geprüft werden.
- 2.6 Die RPK/GPK hält ihre Besprechungen in Form eines Sitzungsmemos (inkl. Pendenzenliste) schriftlich fest. Dieses wird auf dem Extranet der Gemeinde abgelegt. Dem Gemeinderat wird der Zugang zu diesem Memo gewährt.
- 2.7 Die Sitzungen der RPK/GPK sind nicht öffentlich.

3 AUFGABEN

- 3.1 Die RPK/GPK überwacht die Geschäftstätigkeit von
- a) Gemeinderat;
 - b) Kommissionen;
 - c) Behördenmitgliedern;
 - d) Gemeindeverwaltung und Dienstzweigen der Gemeinde;
 - e) nebenamtlichen Beamten und Funktionären;
 - f) Organen der externen Rechnungsrevision.
- 3.2 Die RPK/GPK richtet ihre Prüfungen nach folgenden Kriterien:
- a) Rechtmässigkeit der Anwendung von Gesetzen und Reglementen;
 - b) Verhältnismässigkeit getroffener Massnahmen;
 - c) Ordnungsgemässer Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
 - d) Zielkonformität (Übereinstimmung mit dem Leitbild oder anderen politischen Programmen);
 - e) Effektivität (Wirksamkeit der Rechtssetzung und der Verwaltungstätigkeit).
- 3.3 Die RPK/GPK kann:
- a) sämtliche Protokolle von Gemeinderat und Kommissionen einsehen;
 - b) Inspektionen durchführen;
 - c) Besichtigungen vornehmen;
 - d) Gespräche mit dem Gemeindepräsidenten, den Gemeinderatsmitgliedern und Angestellten der Gemeinde führen;
 - e) als Gast an Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen teilnehmen;
 - f) der externen Rechnungsrevision Schwerpunktthemen für die Prüfung der Rechnung unterbreiten.
- 3.4 Gespräche, Inspektionen, Besichtigungen und Sitzungsbesuche werden den betroffenen Behördenmitgliedern und Angestellten angekündigt und im Vorfeld terminlich vereinbart.
- 3.5 Die Prüfung der Jahresrechnung wird gemäss Finanzhaushaltsgesetz von einem externen Rechnungsrevisor vorgenommen (Art. 38 Abs. 4, Finanzhaushaltsgesetz). Dieser erstattet der RPK/GPK Bericht über seine Tätigkeit. Die RPK/GPK verabschiedet den Bericht nach Rücksprache mit dem externen Revisor zuhanden des Gemeinderates.

4 AKTENEINSICHT, INFORMATIONSRECHT

- 4.1 Die RPK/GPK hat das Recht, in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen. Sie kann ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern.
- 4.2 Sie befasst sich mit Einzelakten der Verwaltung nur, um daraus allgemeine Erkenntnisse (Einhaltung von Prozessen, Gesetzen, Reglementen usw.) zu gewinnen.

5 SCHWEIGEPFLICHT, AUSSTANDSPFLICHT

- 5.1 Die Mitglieder der RPK/GPK unterstehen im Sinne von Art. 10 des Gemeindegesetzes der Schweigepflicht.
- 5.2 Für die Ausstandspflicht gelten Art. 8 des Gemeindegesetzes sowie die Bestimmungen gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren.

6 INFORMATIONSPFLICHT, RECHTE DER RPK

- 6.1 Die RPK/GPK erstattet dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen bei Bedarf und mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht. Dieser wird an einer gemeinsamen Sitzung von Gemeinderat und RPK/GPK besprochen. Der Bericht beinhaltet nebst den Feststellungen der externen Rechnungsrevision auch die Ergebnisse der Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Behörden und Angestellten (gemäss Ziffer 3.1 dieses Pflichtenheftes).
- 6.2 Die RPK/GPK erstellt zuhanden der Stimmberechtigten einen zusammengefassten, schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Abstimmung über die Jahresrechnung der Gemeinde. Dieser kann – wo nötig – Anträge für Massnahmen enthalten. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.
- 6.3 Die RPK/GPK hat keine Weisungsbefugnisse. Sie kann in ihren Berichten jedoch Empfehlungen abgeben und Anträge stellen sowie deren Umsetzung nachkontrollieren.
- 6.4 Bevor Anträge über festgestellte Mängel dem Gemeinderat vorgelegt werden, sind sie der zuständigen Stelle zur Stellungnahme zu unterbreiten. Diese ist im Bericht zu berücksichtigen.
- 6.5 Bericht, Anträge und Empfehlungen sind gemäss Terminplanung bezüglich Jahresrechnung beim Gemeinderat einzureichen.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Dieses Pflichtenheft wird von der RPK/GPK per 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorgängigen Erlasse.

9063 Stein AR, 1. Juni 2015

RPK/GPK Stein AR

Heinz Mauch-Züger, Präsident

Urs Freytag, Mitglied

Urs Wieland, Mitglied